

# **MENSCHENRECHTSBEIRAT**

der Volksanwaltschaft

Vorsitz: Univ. Ass. DDr. Renate KICKER

StV: Univ. Prof. Dr. Andreas HAUER

1015 Wien, Singerstraße 17

Tel: 01/51505-233

[sop@volksanwaltschaft.gv.at](mailto:sop@volksanwaltschaft.gv.at)

[www.volksanwaltschaft.gv.at](http://www.volksanwaltschaft.gv.at)

## **Stellungnahme des Menschenrechtsbeirates zu**

### **„RECHTSSCHUTZ FÜR KINDER UND JUGENDLICHE MIT BEHINDERUNG BEI ALTERSUNTYPISCHEN FREIHEITSBESCHRÄNKENDEN MASSNAHMEN“**

#### **Bezugnahme**

Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Rechtsschutz für Kinder und Jugendliche mit Behinderung bei altersuntypischen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen“ in der 16. Sitzung des Menschenrechtsbeirates am 16.12.2014.

Auftrag der Erarbeitung einer Stellungnahme zur Frage, ob der derzeit bestehende Rechtsschutz für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die in Einrichtungen leben, bei alters-untypischen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen ausreichend sei, allenfalls welcher Handlungsbedarf gegeben sei und welche Lösungsmöglichkeiten gesehen werden.

Als alters-untypische Freiheitsbeschränkungen sind zum Beispiel Fixierung durch Gurten im Bett, Rollstuhl oder in der Sitzgelegenheit, Verwendung käfigähnlicher Betten, Time-Out-Räume oder Einsperren im Zimmer/Haus, Festhalten der Arme und Beine, Einsatz von Psychopharmaka (unter anderem mit dem Zweck der Sedierung) usw. zu sehen.

#### **Einleitung**

Einleitend sei vorangestellt, dass sich alle Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche außerhalb ihres familiären Umfelds aufhalten, selbstverständlich in umfassender Weise am Kindeswohl orientieren müssen – durch zeitgemäße pädagogische Betreuungsstandards, einen wertschätzenden Umgang mit den Kindern und Jugendlichen uvam.

Der Begriff des Kindeswohls, der in § 138 ABGB neuer Fassung ausformulierte Konturen erlangt hat, legt eine demonstrative Aufzählung leitender Gesichtspunkte fest, die in allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten (insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte) zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten sind. Für die vorliegenden Fragestellungen sind folgende Ziffern des § 138 ABGB von besonderer Relevanz: § 138 Z 2 ABGB (die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes), Z 4 (die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes) sowie – abwehrend formuliert - Z 7 (die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben) und Z 8 (die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen).

# MENSCHENRECHTSBEIRAT

der Volksanwaltschaft

Vorsitz: Univ. Ass. DDr. Renate KICKER

StV: Univ. Prof. Dr. Andreas HAUER

1015 Wien, Singerstraße 17

Tel: 01/51505-233

[sop@volksanwaltschaft.gv.at](mailto:sop@volksanwaltschaft.gv.at)

[www.volksanwaltschaft.gv.at](http://www.volksanwaltschaft.gv.at)

Eine Orientierung am Kindeswohl (vgl § 138 Z 8 ABGB) impliziert auch, dass die Einrichtungen grundsätzlich das Ziel verfolgen müssen, möglichst ohne Freiheitsbeschränkungen auszukommen, insbesondere ohne Beschränkungen, die über ein „altersübliches Maß“ hinausgehen. Darüber hinaus erforderliche Eingriffe in das Grundrecht auf persönliche Freiheit müssen auf einer ausdrücklichen einfachgesetzlichen Grundlage beruhen und stets der verfassungsgesetzlich geforderten Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalten (Ultima-Ratio-Grundsatz). Dies bedeutet auch, dass sämtliche gelinderen Mittel zuvor ausgeschöpft worden sein müssen. Auch Personal- und Zeitmangel können niemals eine Freiheitsbeschränkung rechtfertigen (vgl OGH 26.02.2014, 7 Ob 14/14f und OGH 30.05.1996, 2 Ob 2100/96d, RIS-Justiz RS0102782).

## 1. Derzeitiges rechtliches Regelungsdefizit

Minderjährige sind unabhängig von ihrem tatsächlichen Alter oder ihrer geistigen Reife als vollwertige Grundrechtsträger anzusehen. Wenn das Grundrecht auf persönliche Freiheit Eingriffsvorbehalte bezüglich Minderjähriger vorsieht, so ist als logische Voraussetzung davon auszugehen, dass Minderjährige vom Schutzbereich des Grundrechts unterschiedslos erfasst sind. Bei der expliziten Aufnahme der Minderjährigkeit in den grundrechtlichen Gesetzesvorbehalt (vgl Art 5 Abs 2 lit d EMRK: Freiheitsentzug zum Zweck „überwachter Erziehung“, Art 2 Abs 2 Z 6 PersFrG: „Erziehungsmaßnahmen“) handelt es sich um eine Zulässigkeitsbedingung des Grundrechtseingriffs (vgl *Kopetzki* in *Korinek/Holoubek* [Hrsg], Art 1 PersFrG Rz 2).

„Heime und andere Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger“ sind derzeit gemäß § 2 Abs 2 erster Fall HeimAufG (= Heimaufenthaltsgesetz) aus dem Geltungsbereich des HeimAufG explizit ausgenommen und unterliegen daher nicht dessen Rechtsschutz bezüglich freiheitsbeschränkender Maßnahmen (vgl idS auch OGH 7 Ob 1/14v). Auch in solchen Einrichtungen ist aber – dem Inklusionsgedanken Rechnung tragend – vielfach die Möglichkeit gegeben, auch Minderjährige mit Behinderungen ständig zu betreuen oder zu pflegen.

In den Erläuternden Bemerkungen zum HeimAufG (353 BlgNR 22. GP 8) lässt sich bezüglich der Überlegungen des Gesetzgebers folgendes erschließen: *„Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind nach Abs. 2 ferner Heime und sonstige Einrichtungen zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung (die unter der Aufsicht der Jugendwohlfahrtsträger stehen; vgl. § 22 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989). Ebenso unterliegen typische altersspezifische Freiheitsbeschränkungen im Rahmen der elterlichen Obsorge nicht dem Heimaufenthaltsgesetz, auch wenn diese Beschränkungen nicht durch die Obsorgeberechtigten selbst, sondern aufgrund deren Ermächtigungen durch öffentliche oder private Einrichtungen vorgenommen werden.“*

# MENSCHENRECHTSBEIRAT

der Volksanwaltschaft

Vorsitz: Univ. Ass. DDr. Renate KICKER

StV: Univ. Prof. Dr. Andreas HAUER

1015 Wien, Singerstraße 17

Tel: 01/51505-233

[sop@volksanwaltschaft.gv.at](mailto:sop@volksanwaltschaft.gv.at)

[www.volksanwaltschaft.gv.at](http://www.volksanwaltschaft.gv.at)

Mit dem zitierten Klammerausdruck wird vom historischen Gesetzgeber die Aussage getroffen, dass diese Einrichtungen unter der Aufsicht der Bewilligungsbehörde des jeweiligen Landes stehen (vgl zB § 47 Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz (WKJHG), der die mindestens jährliche Überprüfung von sozialpädagogischen Einrichtungen auf das weitere Vorliegen ihrer Bewilligungsvoraussetzungen vorsieht, zB hinsichtlich Personal, Raumanordnung und Ausstattung - § 46 WKJHG).

Die Wahrung des Rechtsschutzes ist von den genannten Aufsichtsbefugnissen des Kinder- und Jugendhilfeträgers nicht umfasst, weil das Land der Sache nach nicht zur Kontrolle von Freiheitsbeschränkungen in Betracht kommt.

Einrichtungen nach Kinder- und Jugendhilferecht werden mangels Anwendbarkeit des HeimAufG demnach nur von der jeweiligen Landesregierung kontrolliert, die allerdings kein Gericht und auch keine gerichtsähnliche Behörde ist, und daher kein „Tribunal“ iSd Art 6 EMRK darstellen kann.

Weiters ist eine Gewaltentrennung zwischen „gewaltausübender“ und kontrollierender Behörde erforderlich, weil es ansonsten zu Interessenskollisionen käme: Die unabhängige Kontrolle einer Einrichtung, der gegenüber auch ein Verantwortungszusammenhang besteht, ist nicht möglich. Die Defizite der vorliegenden rechtlichen Konstruktion sind daher evident.

Die derzeitige rechtliche Konstruktion der Kinder- und Jugendhilfe weist ein rechtsstaatliches Regelungsdefizit auf, das sie – noch immer – als „besonderes Gewaltverhältnis“ des Staates ohne ausreichende gesetzliche Grundlage im Sinne des Legalitätsprinzips charakterisiert. Im Bereich der Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger widersprechen die derzeitigen rechtlichen Bestimmungen den Vorgaben des PersFrG sowie des Art 5 EMRK.

## 2. Nationale und internationale Vorgaben

Der verfassungsrechtliche Gleichheitsgrundsatz sieht im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen aktive Gewährleistungspflichten der Gebietskörperschaften vor (Art 7 Abs 1 zweiter Satz B-VG): *„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“*

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BGBl I 2011/4), in Kraft seit 16.2.2011, konkretisiert diesen Anspruch wie folgt und ist als verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht insb vor dem VfGH durchsetzbar (Art 139, 140, 144 B-VG):

Art 6 BVG Kinderrechte:

*„Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Art 7 Abs 1 B-VG ist die*

## MENSCHENRECHTSBEIRAT

der Volksanwaltschaft

Vorsitz: Univ. Ass. DDr. Renate KICKER

StV: Univ. Prof. Dr. Andreas HAUER

1015 Wien, Singerstraße 17

Tel: 01/51505-233

[sop@volksanwaltschaft.gv.at](mailto:sop@volksanwaltschaft.gv.at)

[www.volksanwaltschaft.gv.at](http://www.volksanwaltschaft.gv.at)

*Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“*

Das BVG über die Rechte von Kindern sieht überdies für alle Kinder, die dauernd oder vorübergehend aus ihrem familiären Umfeld herausgelöst sind (die also zB in Einrichtungen zur ständigen Pflege oder Betreuung leben), einen „*Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates*“ vor (Art 2 Abs 2 leg cit).

Auch auf das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes sei verwiesen (UN-KRK, Convention on the Rights of the Child, beschlossen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20.11.1989, in Kraft seit 2.9.1990) – Österreich hat dieses im Jahr 1992 ratifiziert (BGBl 1993/7). Ein Erfüllungsvorbehalt schließt aber derzeit die unmittelbare Berufung auf Bestimmungen der KRK aus (Vgl zu den Rechten des Kindes *Fuchs* in *Holoubek/Lienbacher*, GRC-Kommentar (2014) 324 ff).

Die UN-Generalversammlung hat am 18.12.2009 eine Resolution 64/142 „Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern“ verabschiedet, die in ihrem Punkt VII. B die Bereitstellung alternativer Formen der Betreuung und die rechtliche Verantwortung der zuständigen Behörden für das Kind zum Inhalt haben und gute Hinweise zu einer effektiven Qualitätssicherung liefern. (<http://www.un.org/Depts/german/gv-64/band1/64bd-3.pdf>, abgerufen am 11.9.2015).

Der Ausschuss für die Rechte des Kindes hat in seiner 61. Session im Herbst 2012 in Punkt 41 seiner abschließenden Bemerkungen in Bezug auf Österreich festgestellt, der Vertragsstaat solle die oben genannten Leitlinien der Resolution 64/142 berücksichtigen und Maßnahmen zur regelmäßigen Überprüfung und Evaluierung der Zustände in den alternativen Betreuungseinrichtungen ergreifen, umfangreiche statistische Daten erheben sowie die Qualitätsstandards in alternativen Pflegeeinrichtungen strikt durch gesetzliche Maßnahmen regeln und wirksam durchsetzen (Concluding Observations abrufbar auf [http://www.kija.at/images/Abschliessende Bemerkungen des Kinderrechteausschusses 2012\\_b52d6.pdf](http://www.kija.at/images/Abschliessende_Bemerkungen_des_Kinderrechteausschusses_2012_b52d6.pdf) , abgerufen am 11.9.2015 ).

Hinsichtlich Kindern mit Behinderungen fordert der Ausschuss Österreich auf (Punkt 44), Maßnahmen zur vollständigen Integration und zur De-Institutionalisierung zu ergreifen, Familien zu unterstützen, damit Kinder bei ihren Eltern leben können uam. Ebenso möge Österreich das Phänomen der übermäßigen Verschreibung von Psychostimulanzien für Kinder (Punkt 47) sorgfältig prüfen und Initiativen ergreifen, um Kindern mit diagnostizierten Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitäts-Störungen ebenso wie deren Eltern und LehrerInnen Zugang zu einer breiten Palette von psychologischen, pädagogischen und sozialen Maßnahmen und Behandlungen zu bieten.

# MENSCHENRECHTSBEIRAT

der Volksanwaltschaft

Vorsitz: Univ. Ass. DDr. Renate KICKER

StV: Univ. Prof. Dr. Andreas HAUER

1015 Wien, Singerstraße 17

Tel: 01/51505-233

[sop@volksanwaltschaft.gv.at](mailto:sop@volksanwaltschaft.gv.at)

[www.volksanwaltschaft.gv.at](http://www.volksanwaltschaft.gv.at)

Bekräftigend hat auch das Committee on the Rights of Persons with Disabilities bei der Staatenprüfung Österreichs 2013 (hinsichtlich UN-BRK) in Genf in der Handlungsempfehlung 19 und 20 dezidiert auf die Kinderrechtskonvention hingewiesen:

*„Kinder mit Behinderungen (Art. 7)*

*19. In seinen abschließenden Bemerkungen zu Österreich (CRC/C/AUT/CO/3-4) hat das Komitee für Kinderrechte seine Besorgnis hinsichtlich der Gefahr geäußert, dass die Rechte von Kindern mit Behinderungen auf verschiedene Arten aufgehoben werden.*

*20. Das Komitee unterstützt die Empfehlungen des Komitees für Kinderrechte und fordert den Vertragsstaat auf, diese Empfehlungen so schnell wie möglich umzusetzen.“*

([http://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2fC%2fAUT%2fCO%2f1&Lang=en](http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2fC%2fAUT%2fCO%2f1&Lang=en), in deutscher Übersetzung:

<https://www.bizeps.or.at/news.php?nr=14358>, abgerufen am 29.09.2015).

Das nationale Verfassungsrecht sowie internationale Abkommen und Empfehlungen sehen also zahlreiche Verbürgungen von Kinderrechten vor. Der einfachgesetzlichen Umsetzung der verfassungs- und völkerrechtlichen Verpflichtungen ist Österreich bisher allerdings in nur unzureichendem Maße nachgekommen.

### 3. Lösungsvorschlag

Der Rechtsschutz bezüglich altersuntypischer Freiheitsbeschränkungen an Minderjährigen mit Behinderung, die in Einrichtungen leben, ist derzeit in Abhängigkeit vom Einrichtungstypus uneinheitlich geregelt. Nach der derzeitigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (7 Ob 1/14v) wird *„ein Jugendheim zu keinem ‚Behindertenheim‘, auch wenn dort Minderjährige leben, die behindert oder psychisch krank sind“* – eine solche Einrichtung ist demnach vom Geltungsbereich und Rechtsschutzsystem des HeimAufG und folglich von der gesetzlichen Vertretungstätigkeit der Bewohnervertreter ausgenommen. Eine „planwidrige Regelungslücke“, die einer Lückenschließung durch Analogie zugänglich wäre, ist in der Textgestaltung des § 2 Abs 2 HeimAufG laut OGH nicht zu erblicken (vgl 7 Ob 1/14v).

Diese Differenzierung, die nach Ansicht des Menschenrechtsbeirats sachlich nicht gerechtfertigt erscheint, sollte daher durch Novellierung bestehender Gesetze beseitigt werden. Der Rechtsschutz zugunsten Minderjähriger mit Behinderungen unabhängig davon, in welcher Einrichtung sie sich aufhalten, soll vereinheitlicht werden.

Allen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sollte unabhängig davon, ob sie sich in einer Behinderteneinrichtung im Geltungsbereich des HeimAufG oder in einer Einrichtung des Kinder- und Jugendhilfeträgers aufhalten, im Falle von altersinadäquaten

## MENSCHENRECHTSBEIRAT

der Volksanwaltschaft

Vorsitz: Univ. Ass. DDr. Renate KICKER

StV: Univ. Prof. Dr. Andreas HAUER

1015 Wien, Singerstraße 17

Tel: 01/51505-233

[sop@volksanwaltschaft.gv.at](mailto:sop@volksanwaltschaft.gv.at)

[www.volksanwaltschaft.gv.at](http://www.volksanwaltschaft.gv.at)

Freiheitsbeschränkungen ein PersFrG- und EMRK-konformes Rechtsschutzinstrumentarium (ex-lege-Vertretung, gerichtliche Kontrolle der Freiheitsbeschränkungen etc) zur Verfügung stehen. Dies ist insbesondere bei jugendlichen Personen, die ihre Interessen nur in eingeschränktem Maße selbst vertreten können, von großer Bedeutung.

De lege ferenda ist eine Tilgung der Ausnahmeklausel in § 2 Abs 2 HeimAufG zu empfehlen, wonach der novellierte Text des § 2 Abs 2 HeimAufG lauten sollte:

*„Dieses Bundesgesetz ist auf Krankenanstalten und Abteilungen für Psychiatrie sowie auf Anstalten für geistig abnorme und entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher nicht anzuwenden.“*

Auf diese Weise könnte sich das bereits bewährte Rechtsschutzsystem des HeimAufG auch auf Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfeträger erstrecken und die Bewohnervertretung als gesetzliche Vertretung tätig werden, insofern dort Kinder und Jugendliche altersuntypischen Freiheitsbeschränkungen unterworfen werden.

Von entscheidender Wichtigkeit für eine effektive Rechtsdurchsetzung wäre dabei, dass der Anwendungsbereich des HeimAufG einrichtungsbezogen – nicht bloß personenbezogen – definiert wird, um altersinadäquate Freiheitsbeschränkungen bezüglich aller minderjährigen BewohnerInnen einer Meldepflicht an die Bewohnervertretung zu unterwerfen.

Nur so kann gewährleistet werden, dass für die Frage der Anwendbarkeit des Gesetzes kein stigmatisierender und „pathologisierender“ Nachweis darüber geführt werden muss, ob es sich nun um einen Minderjährigen mit intellektueller oder psychischer Beeinträchtigung handelt. Erst im Rahmen der materiellen Zulässigkeitsbeurteilung einer Freiheitsbeschränkung würde das Vorliegen einer psychischen Erkrankung oder geistigen Behinderung im Sinn des § 4 Z 1 HeimAufG dann eine Rolle spielen.

Der Fokus ist dabei auf das übliche heimaufenthaltsrechtliche Fallprüfungsschema zu legen: Liegt die relevante Einrichtung im Geltungsbereich des HeimAufG? Wenn ja: Liegt eine (altersuntypische) Freiheitsbeschränkung vor? Wenn ja, ist sie aufgrund einer psychischen Erkrankung oder geistigen Behinderung im Sinne des Gesetzes sowie einer relevanten Gefährdung unter Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes allenfalls einer Rechtfertigung zugänglich?

Weiters: Werden auch die formellen Voraussetzungen eingehalten?

Eine relevante Unterscheidung im Vergleich zu volljährigen BewohnerInnen liegt bei Minderjährigen darin, dass altersübliche Beschränkungen gemäß der EGMR Rechtsprechung (Nielsen vs. Denmark, appl. 10929/84) als Ausdruck des elterlichen Sorgerechts (Art. 8 EMRK, Recht auf Privat- und Familienleben) den Schutzbereich des Art. 5 EMRK (persönliche Freiheit) einschränken. Nimmt aber der Staat als Kinder- und Jugendhilfeträger elterliche Rechte wahr (siehe auch Art 23 Abs 5 UN-BRK), so ist er selbst

# **MENSCHENRECHTSBEIRAT**

der Volksanwaltschaft

Vorsitz: Univ. Ass. DDr. Renate KICKER

StV: Univ. Prof. Dr. Andreas HAUER

1015 Wien, Singerstraße 17

Tel: 01/51505-233

[sop@volksanwaltschaft.gv.at](mailto:sop@volksanwaltschaft.gv.at)

[www.volksanwaltschaft.gv.at](http://www.volksanwaltschaft.gv.at)

in der Hoheits- wie auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung an die Einhaltung der Grundrechte gebunden. Ob die Interimskompetenz des Kinder- und Jugendhilfeträgers, bei Gefahr in Verzug die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung vorläufig selbst zu treffen (§ 211 Abs 1 ABGB), hinsichtlich des Rechtsschutzes zur nachträglichen Überprüfung ausreichend bestimmt ist, soll an dieser Stelle nicht näher untersucht werden.

Für den Fall, dass eine Einrichtung zur Pflege und Erziehung Minderjähriger eine altersuntypische Freiheitsbeschränkung an Minderjährigen setzt, die keine intellektuelle oder psychische Beeinträchtigung haben, so wäre diese nach Maßgabe des § 4 Z 1 HeimAufG jedenfalls materiell unzulässig und von der anordnungsbefugten Person aufzuheben.

Eine solche Freiheitsbeschränkung könnte nur dann zulässig sein, wenn sie außerhalb des HeimAufG eine Deckung fände, indem sie im Verfassungsrecht oder in anderen gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich vorgesehen wäre (vgl § 1 Abs 2 HeimAufG). Ein Abstützen auf nicht explizit gesetzlich geregelte Rechtfertigungsgründe ist dabei nicht ausreichend.

## **4. Resümee und Empfehlungen**

**4.1.** Die Rechtsstellung von Menschen mit Behinderung muss in stringenter Anwendung des Menschenrechtsansatzes unter Berücksichtigung der bestehenden verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen (B-VG, PersFrG, EMRK, BVG Kinderrechte) sowie der europa- und völkerrechtlichen Vorgaben (insb Grundrechtecharta GRC, UN-BRK, UN-KRK etc) gestärkt werden.

Zahlreiche Erfahrungen der Vergangenheit zeigen auf, wie gefährdet und missbrauchsanfällig besonders vulnerable Personen wie Kinder (mit oder ohne Behinderung) sind, die in außerfamiliären Institutionen leben müssen. [Vgl die Homepage der Unabhängigen Opferschutz-Anwaltschaft: <http://www.opfer-schutz.at/> (abgerufen am 11.9.2015) sowie diverse Heimstudien aus ganz Österreich, <http://www.uibk.ac.at/iezw/heimgeschichteforschung/schriften-zum-thema/> (abgerufen am 11.9.2015)].

Der derzeitige Rechtsschutz in Bezug auf altersuntypische Freiheitsbeschränkungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die sich in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aufhalten, ist unzureichend.

**4.2.** Aufgrund verschiedener gesetzlicher Grundlagen bestehen sachlich nicht gerechtfertigte Unterscheidungen im Rechtsschutz, was eine unterschiedliche Vollziehung von altersuntypischen Freiheitsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen der Behindertenhilfe (beide HeimAufG) sowie der Kinder- und Jugendhilfe (B-KJHG, ABGB) zur Folge hat. Dadurch ist ein Teil der Minderjährigen mit Behinderung – jene, die sich in

## **MENSCHENRECHTSBEIRAT**

der Volksanwaltschaft

Vorsitz: Univ. Ass. DDr. Renate KICKER

StV: Univ. Prof. Dr. Andreas HAUER

1015 Wien, Singerstraße 17

Tel: 01/51505-233

[sop@volksanwaltschaft.gv.at](mailto:sop@volksanwaltschaft.gv.at)

[www.volksanwaltschaft.gv.at](http://www.volksanwaltschaft.gv.at)

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aufhalten – im Vergleich zu ihren AltersgenossInnen in anderen Einrichtungen schlechter gestellt.

Dies widerspricht sowohl den Vorgaben der UN-BRK als auch der KRK.

**4.3.** Des Weiteren ist in den genannten Rechtsschutzdefiziten des Kinder- und Jugendhilfebereichs auch eine Schlechterstellung von minderjährigen im Vergleich zu volljährigen Menschen mit Behinderungen zu erblicken.

Auch im Bereich der Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger sollte den Minderjährigen daher zur Beseitigung dieses Defizits eine ex-lege-Vertretung durch die externe unabhängige Wohnervertretung zur Seite gestellt und eine verfassungskonforme Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung des Freiheitsentzugs (Art 6 Abs 1 PersFrG und Art 5 Abs 4 EMRK) etabliert werden, um den nationalen verfassungsrechtlichen Vorgaben Genüge zu tun.

Dies könnte im Rahmen einer Novellierung des Heimaufenthaltsgesetzes erreicht werden. Es ist daher dringend eine Einbeziehung der Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger in den gesetzlichen Geltungsbereich des HeimAufG anzuraten (durch Tilgung des Ausnahmetatbestands des § 2 Abs 2 erster Fall HeimAufG).

*In der 21. Sitzung des MRB am 1. Dezember 2015 angenommen.*